

Offener Brief: Steirisches Sozialhilfegesetz führt zur Stigmatisierung bedürftiger Menschen

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Schützenhöfer,
Sehr geehrte Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung,
Sehr geehrte Abgeordnete des Landtages Steiermark,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Tätigkeit des Arbeitskreises Existenzsicherung Steiermark, in Kooperation mit der Datenschutz-NGO epicenter.works, haben die unterzeichnenden Einrichtungen sich intensiv mit dem im Juli 2021 in Kraft getretenen Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz auseinandergesetzt. Mit diesem offenen Brief wollen wir unsere **große Sorge über die datenschutzrechtlichen Mängel** und die damit verbundene **Stigmatisierung bedürftiger Personen** durch dieses Gesetz zum Ausdruck bringen. Eine detaillierte rechtliche Analyse des Gesetzes von epicenter.works begleitet dieses Schreiben.¹ Wir rufen alle Parteien dringend zu einer Novellierung darin näher bezeichneter Bestimmungen auf.

Neben vielen anderen Schwachstellen im Rahmen der sozialen Sicherung, auf welche von zahlreichen Stellungnahmen während des Begutachtungszeitraums bereits hingewiesen wurde, ist einer unserer Hauptkritikpunkte an der neuen Gesetzgebung die mangelhaften Garantien bezüglich des Datenschutzes bzw. die Eingriffe in die Selbstbestimmtheit bezüglich der eigenen Daten.

Die **Datenschutzproblematik** entsteht vor allem aus der vorrangigen Erbringung der Unterstützungsleistungen als Sachleistung. Der Wohnkostenanteil wird also nicht an den Hilfeempfänger direkt ausbezahlt, sondern an dessen Vermieter abgeführt. Dadurch wird der Antragsteller aber nicht nur gezwungen, dem Land Steiermark seinen Vermieter bekannt zu geben, sondern erfährt auch der Vermieter zwangsweise durch die an ihn/sie geleisteten Zahlungen der Behörde, dass einer seiner Mieter Sozialunterstützung bezieht. Dadurch werden bedürftige Menschen gezwungen, entweder auf signifikante Hilfsleistungen durch das Land Steiermark zu verzichten, oder aber ihre **Hilfsbedürftigkeit gegenüber ihrem Vermieter offen zu legen** und sich damit sozialer Stigmatisierung auszusetzen, zumal der Vermieter als Folge den Fortbestand des Mietverhältnisses mit einer sozial schlechter gestellten Person überdenken und allenfalls auflösen könnte.

Ein aus unserer Sicht noch **drastischerer Einschnitt in die Selbstbestimmtheit der Betroffenen** besteht jedoch in den überschießenden Mitwirkungspflichten von öffentlichen Stellen und Privaten. Demnach können zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und Arbeitsfähigkeit Auskünfte über gesetzlich nicht klar abgegrenzte und definierte Informationen eingeholt werden, die auch sensible Daten im Bereich Gesundheit, Privat- und Familienleben mit einschließen. Im Fall von Auskünften von Privaten kann dies der Dienstgeber, Unterkunftsgeber oder die Hausverwaltung sein.

Eine Möglichkeit dieser **Datenerhebung** durch die antragstellende Person zu widersprechen bietet das Gesetz nicht. Hingegen stellt eine Verweigerung der Auskunft eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 400€ geahndet werden kann. Demgegenüber offenbart die Erhebung der Daten aber immer die Hilfsbedürftigkeit der Antragssteller gegenüber den Privatpersonen, bei welchen Informationen angefragt werden.

Bei aktueller Gesetzesformulierung ist es für antragstellende Personen zudem nicht ersichtlich, unter welchen Umständen ein **Einholen entsprechender Informationen durch die Behörde bei Dritten** zulässig ist. Dies bedingt aus unserer Sicht eine Förderung von willkürlichen Datenerhebungen über betroffene Personen.

Auch erschließt sich nicht, warum dieses Kontrollinstrument im Rahmen des Gesetzes geschaffen wurde, da antragstellende Personen ohnehin durch Beibringung von Unterlagen zum Nachweis ihrer Hilfsbedürftigkeit

¹ <https://epicenter.works/document/3528>

verpflichtet sind und bereits entsprechende Sanktionsmöglichkeiten bei Zuwiderhandeln oder Darstellung falscher Tatsachen bestehen.

Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen aus unserer Sicht der eigentlichen Zielsetzung des Sozialunterstützungsgesetzes, da sie lediglich bewusst und gezielt **Menschen in prekären Lebenssituationen bloßstellt und/oder ausgrenzt**. Die Betroffenen müssen sich im Härtefall nach den Bestimmungen des Gesetzes zwischen ihrer Würde und ihrem (finanziellen) Überleben entscheiden.

Die nunmehr geltenden gesetzlichen Regelungen stellen einen überschießenden und unverhältnismäßigen Eingriff in das elementarste Grund- und Menschenrecht -die Würde- der Betroffenen dar. Weiters führen sie zu einer Stigmatisierung von bedürftigen Personen und einer Isolation gegenüber ihrem Umfeld. Wir möchten Sie daher **eindringlich bitten**, die entsprechenden Gesetzesnormen entsprechend den Ausführungen in der beigefügten Stellungnahme² zu novellieren und dabei insbesondere von den vorstehend dargestellten, invasiven Mitwirkungspflichten Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Arbeitskreis Existenzsicherung
epicenter.works

... Liste der unterzeichnenden Einrichtungen

Rückfragen an

epicenter.works
team@epicenter.works
[+43 670 404 98 89](tel:+436704049889)

XXXXXXX

² <https://epicenter.works/document/3528>